

Die Hexe von Niederkell

Der Prozeß gegen Herrichs Traud von Niederkell im Jahre 1626

© Dittmar Lauer

Im Juli des Jahres 2005 hat die Deutsche Welle in ihrer Serie Schauplatz Deutschland einen einstündigen Fernsehfilm über Trier und das Trierer Land gedreht. Bei den Recherchen zu dieser Fernsehinszenierung stieß man auf die Arbeitsgemeinschaft Hexenprozesse im Trierer Land, die sich seit über zehn Jahren unter der Leitung von Prof. Dr. Franz Irsigler (Universität Trier) und Dr. Gunther Franz (Stadtbibliothek Trier) mit der Erforschung und Dokumentation der Hexenprozesse in der Region beschäftigt. Man war, so erzählte es mir die Regisseurin, angetan vom dort gepflegten Umgang mit der eigenen Geschichte, dass nämlich Fachhistoriker, Studenten und Heimatforscher gemeinsam über Jahre hinweg das dunkle Kapitel der Hexenverfolgungen im Trierer Land so intensiv aufarbeiten. Über die Arbeitsgemeinschaft wurde der Kontakt zur Burg Grimburg geknüpft, wo man schon seit einiger Zeit einen dort im Jahre 1626 geführten Hexenprozess auf historischem Boden und nach den überlieferten Quellen nachzuspielen vorhatte. Szenen dieses Hexenspiels sind dann in den Trier-Film der Deutschen Welle aufgenommen worden, der inzwischen weltweit ausgestrahlt worden ist. Dort ist auch auf die zunehmende Bedeutung des Trierer Hexenforschungsprojektes hingewiesen worden.

Die Beschäftigung mit dem Phänomen der Hexenverfolgungen im Trierer Land allgemein und dem Prozess gegen die Krämersfrau Gertrud oder Herrichs Traud aus dem Hochwaldort Niederkell aus dem Jahre 1625/26 im besonderen stieß bei dem in Schillingen lebenden und arbeitenden Künstler Klaus Maßem auf so starkes Interesse, dass er sich mit dem Schicksal der Krämersfrau künstlerisch auseinanderzusetzen begann. Das Ergebnis sind die in der Ausstellung gezeigten und in diesem Katalog abgebildeten großformatigen Tuschzeichnungen.

Gertrud oder Herrichs Traud, die Krämerin, ist am 21. Februar 1626 auf dem Manderner Hochgericht verbrannt worden. Sie dürfte an die siebzig Jahre alt gewesen sein. Zeit ihres Lebens haftete ihr der Geruch von Hexerei und Zauberei an. Dreißig Jahre vor ihrem Tod hatte man sie bereits einem Verfahren unterzogen, sie als Angeklagte in die Folter gestellt. Wegen einer Schwangerschaft ist sie aber frei und ledig gelassen worden. Von den etwa 300 bekannten Hexenprozessen im Hochwalddraum dürfte der gegen Herrichs Traud aus Niederkell wohl der einzige sein, der in beiden sogenannten Trierer Verfolgungswellen (1580-1600 und 1625-1630) fußt, in denen sich die Aburteilung und Hinrichtung vermuteter Hexen und Hexenmeister auf dramatische Weise verdichtet.

Das in einem Präkarievertrag erstmals im Jahre 923 urkundlich erwähnte Niederkell bildet seit alters her mit Mandern eine politische Gemeinde. Nach einer 1625 im kurfürstlichen Amt Grimburg vorgenommenen Güterbeschreibung gab es in Niederkell zehn Hofstätten mit

vermutlich 70-80 Menschen, heute zählt der Manderner Ortsteil Niederkell 85 Einwohner.

Die Hochgerichtsrechte in der Doppelgemeinde Mandern-Niederkell teilten sich vier Grundherren im Verhältnis ihrer Besitzanteile – die Trierer Abteien St. Matthias (ein Anteil) und St. Maximin (2 Anteile), Kurtrier (2 Anteile) und die Herren von Hunolstein (sieben Anteile). Als Hochrichter oder Stabhalter fungierten die jeweiligen Hochgerichtsherren bzw. ihre Amtsvertreter entsprechend ihrer Anteile ein, zwei oder sieben Jahre nacheinander.

Im Jahre 1616 erwarb die Familie von Sötern den hunolsteinschen Anteil und verleibte ihn ihrem Familienbesitz ein, aus dem sich später die Reichsherrschaft Dagstuhl herausbildete. Betreiber und führender Kopf dieser territorialen Familienpolitik war Philipp Christoph von Sötern, seit 1610 Bischof von Speyer, seit 1611 Reichskammerrichter und seit 1623 Kurfürst und Erzbischof von Trier. So lagen zur Zeit des Hexenprozesses gegen Herrichs Traud die Hochgerichtsrechte fast ausschließlich bei den Herren von Sötern.

Philipp Christoph von Sötern hatte die verschiedenen Besitzanteile seiner im Entstehen begriffenen Herrschaft Dagstuhl seinem noch nicht dreißigjährigen Großneffen Johann Reinhard von Sötern, dem späteren Amtmann zu Grimburg und St. Wendel, Rat, Landhofmeister und kurfürstlichen Statthalter in Trier, formal übertragen. Damit waren die Hochgerichtsrechte in seine Hand gelegt. Es dürfte aber kein Zweifel daran bestehen, dass ohne Wissen und Zutun des Fundators und Landesherrn Philipp Christoph von Sötern keine wichtigen Entscheidungen getroffen wurden. Das gilt sicher auch für die im Frühjahr des Jahres 1625 erneut aufflammenden Hexenverfolgungen im Dagstuhler Herrschafts- und Hochgerichtsgebiet.

Am Dreikönigstag des Jahres 1625 wird in Mandern-Niederkell ein neuer Hexenausschuss gewählt, zu dessen Hauptaufgabe das Aufspüren der vermeintlichen Hexen gehört. Ihm gehören Theis Peter aus Niederkell und Claß Marx aus Mandern an. Gertrud oder Herrichs Traud, die Krämerin aus Niederkell, erkennt die Tragweite dieser Wahl. *Ach Gott, eß ist umb mich geschehen*, ruft sie aus und flieht in die Wälder.

Am 13. April 1625 erscheinen die beiden Ausschussmitglieder Theis Peter und Claß Marx auf Burg Dagstuhl und überbringen dem Dagstuhler Amtmann und kurfürstlich trierischen Rat Dr. Wilhelm Baden als dem derzeitigen Stabhalter in Hochgerichtsangelegenheiten die Klage gegen Herrichs Traud, *welche ein zeit hero mit dem abscheuligen Laster derzauberey verdecktig gewest*. Als Bürgen stellen sie den Manderner Hochgerichtsboten.

In Gegenwart der beiden Manderner Hochgerichtsscheffen Mattheis Meyer und Muhlen Marx werden die Anklagepunkte vorgetragen und fünf Frauen und Männer als Zeugen benannt: Der siebzigjährige Meyer Stephan, dagstuhlischer Meier zu Mandern, die ebenfalls siebzigjährige Butter Susanna zu Niederkell, Peters Catharin von Hentern, 36 Jah-

re alt und eine Cousine der Angeklagten, der neunzehn Jahre junge Bergs Claß und der vierzigjährige Schue Theis, beide zu Niederkell.

Alle fünf Zeugen bestätigen auf teilweise sehr individuelle Art die abstrusen Anklagepunkte gegen Herrichs Traud. Neben der stereotypen Wiederholung des Hexereverdachts, *das beclagtin eine lange zeit ihm geschrey gangen, ein hexen zue sein undt dass vor 30 Jahren,* werden familiäre Konfliktsituationen freigelegt. Als Traud bei Bekanntwerden der Ausschussneuwahl *auß forcht deß angriffs* das Weite sucht, wird in Mandern-Niederkell offen über die unterschiedliche Haltung ihrer Kinder gemunkelt, *wie ein theill beclagtin kinder die mutter bey hauß behalten willen, die andere sich auß dem staub sich zue machen geheischen.* Trauds Söhne Johannes und Cuno unterstützen und decken die Flucht ihrer Mutter und sind bereit, die damit verbundenen Anfeindungen und Widerwärtigkeiten zu ertragen. In dieser Haltung werden sie unterstützt von ihrer Schwester Eva, die bei einem Prozess den wirtschaftlichen Ruin der Familie befürchtet, *denn solt sie verbrent werden, so geht ein große kosten auff, welch uns an den bettelstab bringt.* Trauds Tochter Barbel aber verlangt kategorisch von ihren Brüdern die Auslieferung der Mutter an die Gerichtsbarkeit, *denn eß sey ja beßer, zeitligalß ewig zu verderben.*

Eine weitere Zeugenvernehmung findet fünf Monate später, am 5. September 1625, statt. Der Hexenausschuss bietet zur Bekräftigung seiner Anklage den siebzigjährigen Engelen Marx aus Niederkell auf, dessen Stieftochter mit Trauds Sohn Johannes verheiratet ist, und den Schäfer Herrichs Hanß, einen Cousin der Angeklagten.

Inzwischen bemühen sich Theis Peter und Claß Marx, die beiden Ausschussmitglieder, beim kurfürstlichen Amtmann zu Grimburg um Protokollauszüge dort geführter Hexenprozesse, in denen die angeklagte Krämersfrau aus Niederkell der Teilnahme am Hexentreiben beschuldigt wird. Diese Besagungen oder Urgichten bereits hingerichteter Personen legen die beiden Ankläger dem dagstuhlischen Amtmann Dr. Baden vor, bitten diese starken Beweismittel den Zeugenvernehmungen einzuverleiben und die gesamten Prozessunterlagen dem weltlichen Gericht in Trier zur Begutachtung vorzulegen. Am 5. Februar 1626, mehr als ein Jahr nach Trauds Flucht, geben die Trierer Rechtsgelehrten Dr. Johann Anethan und Dr. Johann Philip Staudt die Angeklagte *vermög keyßer Carlß des fünften peinlicher gerichts ordnung ... zur caputur und peinlicher frag frei.*

Mit der Gefangennahme der Beschuldigten beeilt man sich, denn bereits vier Tage nach dem Spruch der Trierer Rechtsgelehrten wird Herrichs Traud von den Schützen ergriffen und in den Hexenturm auf die Burg Grimburg geführt, wo sie zunächst einmal vierzehn Tage lang in sicherem Verwahrsam gehalten wird. Am 17. Februar 1626 wird die angeklagte Traud dem Gericht vorgeführt, das sich aus dem Hochrichter und Stabhalter, dem dagstuhlischen Amtmann Dr. Baden sowie den beiden Hochgerichtsscheffen Meyer Stephan und Marxen Theis zusammensetzt. Mit anwesend ist Martin Wentzel, seit zwei Jahren kurtrierischer Burggraf auf der Grimburg.

Nun beginnt die übliche Prozedur, die der angeklagten Traud aus dem gegen sie vor dreißig Jahren angestregten Verfahren ja bekannt gewesen sein dürfte. Nach dem erfolglosen Versuch, sie zu einem Bekenntnis ihrer Hexenkünste zu bewegen, *ihre verführung von sich zu thun undt ihren leib nit lassen zerbrechen*, beginnt der Scharfrichter mit der Folter. An ihren auf dem Rücken zusammengebundenen Händen zieht der Scharfrichter oder sein Gehilfe die Angeklagte über die oberste Sprosse einer an die Wand gelehnten Leiter leicht an: sie *wird in die schnurgestellt*, so der allgemeine Ausdruck für diese im Trierer Land üblicherweise angewandte Foltermethode. Traud bitet das Gericht, mit der weiteren Folter aufzuhören. Sie will aus freien Stücken bekennen.

Traud beginnt ihr absurdes Bekenntnis, von dem sie weiß, dass es ihr Todesurteil sein würde, mit einer entlarvenden Feststellung, die sie den Gerichtsleuten entgegenhält: *Wan siezaubern konte, were sie doch nit allein*. Der inhaltliche Aufbau des Bekenntnisses folgt einem bei fast allen Hexenprozessen zu beobachtenden System und lässt sich in die fünf Szenarien gliedern, deren Aneinanderreihung das zeitgenössische Hexenbild ergibt: Teufelsbekanntschaft, Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Teilnahme an den teuflischen Versammlungen und Ausübung von Schadenszauber. Immer wieder wird die Angeklagte eindringlich nach den Namen ihrer *complices undt mitgespielen* befragt.

Innerhalb von drei Tagen wird Traud dreimal in die schnur gestellt und ein wenig uffgezogen. Einmal hängt ihr der Scharfrichter zur Erhöhung der Schmerzen einen zehnpfündigen Stein an, als sie mit ihren Bekenntnissen vermutlich ins Stocken geraten war. Das unter der letzten Folter wiederholte Bekenntnis, die sogenannte Urgicht, wurde als besonders starkes Beweismittel in den folgenden Hexenprozessen eingesetzt und die dort genannten oder besagten Komplizen dürften in der Regel dem Verbrennungstod kaum entgangen sein. Das ist auch dem von Traud mehrfach besagten Manderner Marxen Theiß, der als einer der beiden Hochgerichtsschöffen an den Vernehmungen teilgenommen hat, bewusst gewesen und so setzt er sich erfolgreich für die Streichung aus der Komplizenliste ein.

Von den insgesamt vierzehn von Herrichs Traud besagten Frauen und Männern aus Mandern und Niederkell werden fünf Komplizen mit der Angeklagten konfrontiert. Bei dieser Gegenüberstellung Auge in Auge spielen sich erschütternde Szenen ab. Peters Theiß Frau Greth will sich *mit axen zerhauen lassen, dass ihr unrecht geschehe*, Traud aber will sie nicht frei und ledig geben, ebenso wie die mehrmals als Mitgespielin besagte Butter Sun, die beide zwei Jahre später ebenfalls als Hexen hingerichtet werden.

Am 21. Februar 1626, an einem Samstag um sieben Uhr in der Frühe, wird die vermeintliche Hexe Herrichs Traud von Grimburg aus zur Manderner Gerichtsstätte geführt, *ad locum suplitii*. Dort verliest der Notar und Gerichtsschreiber Lothar Zandt das letzte Bekenntnis der Angeklagten, die Urgicht, und fordert die Manderner Schöffen auf, *nach kayßers Caril des fünften haltsgerichts ordnung* Recht zu sprechen: Tod durch Verbrennen. *Alß nun solches urtheill außgelest und*

der stab zerbrochen, ist viell besagte misthetige person dem nachrichter anbefohlen worden, nach urtheilß inhalt mit ihr zu procediren. Ist also in die hütte geführt und daselbst zue äschen verbrent worden.

In den folgenden vier Jahren sind weitere achtzehn Personen aus dem Schillinger Kirchspiel – Schillingen, Kell, Waldweiler, Mandern, Niederkell, Heddert und Heid – wegen Hexerei hingerichtet worden, darunter neben den bereits genannten drei weitere Personen, die in dem Prozess gegen Herrichs Traud eine Rolle spielten, so auch ihr Sohn Kuno, ihre Nichte Schäfer Anna und die Frau eines Mitgliedes des Hexenausschusses.

Im Dezember 1630 endet im Hochwaldraum die unglaubliche Verfolgung von Frauen und Männern als vermeintliche Hexen und Hexenmeister. Der letzte Hexenprozess wird Ende 1630 inszeniert. Am 16. Dezember 1630 wird in Schillingen die Schwiegermutter des domkapitularen Schultheißen, Maria Sallen, verbrannt.

Vielleicht steht das Ende der Hinrichtungen in den zum Familienbesitz des Trierer Erzbischofs und Kurfürsten Philipp Christoph von Sötern zählenden Hochgerichten Dagstuhl und Schwarzenberg, in den Ortschaften des kurfürstlichen Hochwaldamtes Grimburg und in den Dörfern der domkapitularen Herrschaft Schillingen, in Zusammenhang mit der Nachricht des Trierer Dompropstes Hausmann von Namedy an den kaiserlichen Beichtvater Lamormain Ende des Jahres 1629, wonach Philipp Christoph von Sötern eine eigenartige Einnahmequelle entdeckt habe. Er lasse die zahlreichen Hexen neuerdings nicht mehr verbrennen, sondern sie mit einer Geldbuße belegen. Möglicherweise aber ist der Grund für das plötzliche Abflachen der Prozesse auch in dem kurfürstlichen Erlass vom 2. Februar 1630 zu suchen, mit dem Philipp Christoph von Sötern die in die Höhe getriebenen Kosten auf ein erträgliches und billiges Maß setzt und anordnet, dass der dörfliche Hexenausschuss der peinlichen Befragung künftig nicht mehr beiwohnen dürfe.

Seit spätestens 1659, sieben Jahre nach dem Regierungsantritt des Sötern-Nachfolgers Karl Kaspar von der Leyen, werden die Hexenverfolgungen im Erzstift und Kurfürstentum Trier offiziell eingestellt. In einem rückblickenden Schreiben geht Karl Kaspar von der Leyen auf die vermeintlichen Hexen ein, *...bey dessen vielfaltig versuchter ausröttung und dießer halb vor und zeit anfangs unserer angetrettener chur- und landesfürstlicher regierung verschiedentlich geführten processen all solche exorbitanten, falsitäten, kostspieltig und ungerechtigten in der that befunden, daß wir höchst gemüßiget worden, dergleichen processus und inqisitiones in unßerem ertzstiftgeneraliter verbieten und untersagen zu laßen...*

Literatur

Gunther Franz/Franz Irsigler (Hrsg.), Hexenglaube und Hexenprozesse im Raum Rhein-Mosel-Saar (Trierer Hexenprozesse – Quellen und Darstellungen 1). Trier 1995.

Dittmar Lauer, Hexenverfolgung im Hochwald (= Hochwälder Hefte zur Heimatgeschichte, Doppelheft 23/24). Nonnweiler 1988.

Dittmar Lauer, Hexenverfolgung im Schillinger Kirchspiel. Trier 1988.

Walter Rummel, Bauern, Herren und Hexen. Studien zur Sozialgeschichte sponheimischer und kurtrierischer Hexenprozesse 1574-1664 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 94). Göttingen 1991. (Zugl. Trier, Univ. Diss. 1989).

Gunther Franz/Günter Gehl/Franz Irsigler (Hrsg.), Hexenprozesse und deren Gegner im trierisch-lothringischen Raum (Historie und Politik 7). Weimar 1997.